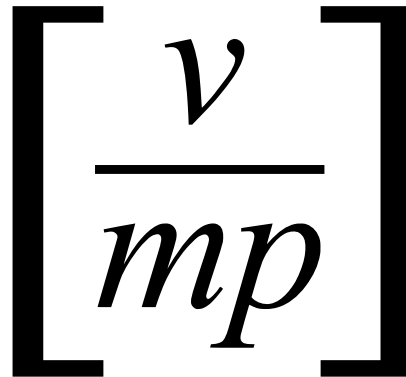

Statuten

VEREIN DER MATHEMATIK-, PHYSIK- UND RECHNERGESTÜTZTE
WISSENSCHAFTENSTUDIERENDEN AN DER ETH

ZÜRICH, 2. MÄRZ 2021



I Name, Bildung und Zweck des Vereins

Art. 1 Unter der Bezeichnung *Verein der Mathematik-, Physik und Rechnergestützte Wissenschaftenstudierenden an der ETH Zürich* abgekürzt VMP, besteht seit 7.7.1941 als Verein gemäss Art. 52 ff und Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich ein autonome Sektion des *Verbandes der Studierenden an der ETHZ*, abgekürzt VSETH, im Sinne von Art. 12ff der Statuten des VSETH.

Art. 2 Der Verein bezweckt

1. die Wahrung der Interessen der Studierenden an den Departementen Mathematik und Physik und ihre Vertretung gegenüber der ETH und externen Organisationen,
2. die Pflege freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und gegenüber anderen studentischen Vereinigungen, speziell den Fachvereinen der anderen Departemente und dem VSETH,
3. Kontakte mit Assistierenden und Dozierenden,
4. die Schaffung und Förderung von Dienstleistungen für seine Mitglieder.

Der Verein untersagt sich parteipolitische oder religiöse Tätigkeit, behält sich jedoch vor, zu allgemeinen politischen Themen Stellung zu nehmen. Solche Stellungnahmen sind für einzelne Mitglieder nicht bindend.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Vereinsmitglieder sind

1. Aktivmitglieder,
2. Passivmitglieder,
3. Ehrenmitglieder.

Art. 4 ¹ Aktivmitglieder sind sämtliche VSETH-Mitglieder, welche dem VMP gemäss Artikel 13 der VSETH Statuten zugeordnet werden.

Art. 5 Ehemalige Mitglieder, die nicht mehr VSETH-Mitglied sind, und VSETH Mitglieder, die einem anderen Fachverein als dem VMP angehören, können Passivmitglieder werden. Die Bewerbung als Passivmitglied erfolgt schriftlich beim Vorstand. Eine beschlussfähige Vorstandssitzung entscheidet über die Aufnahme. Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über alle seit der letzten Mitgliederversammlung aufgenommenen Passivmitglieder. Bei Nicht-Aufnahme durch den Vorstand steht dem Gesuchstellenden das Recht auf Rekurs an der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Für eine Aufnahme muss der Beitrag für das laufende Semester in voller Höhe geleistet werden.

¹In der Fassung gemäss Beschluss der MV am 2. März 2020, Traktandum III. A.3

Art. 6 Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt.

Art. 7 Der Austritt von Aktivmitgliedern erfolgt bei Austritt aus dem VSETH. Der Austritt von Passivmitgliedern erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem VMP jeweils auf Semesterschluss.

Art. 8 Der Ausschluss von Passivmitgliedern wird von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.

III Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 9 Aktivmitglieder geniessen sämtliche Vorteile des Vereins und haben an allen Versammlungen und Vereinsanlässen freies Wort sowie Stimm- und Wahlrecht an der MV.

Art. 10 Passiv- und Ehrenmitglieder geniessen ebenfalls sämtliche Vorteile des Vereins und haben an allen Versammlungen und-Vereinsanlässen freies Wort. Ehren- und Passivmitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht, ausser wie in Art. 17 festgehalten.

Art. 11 Der Mitgliederbeitrag der Aktivmitglieder besteht aus einem Semesterbeitrag, dessen Höhe vom Mitgliederrat (MR) des VSETH festgelegt wird. Der Passivmitgliederbeitrag beträgt 10 Franken pro Semester. Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu leisten.

IV Organisation

Art. 12 Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (MV),
2. der Vorstand,
3. die Kommissionen,
4. die Vertretungen,
5. das Publikationsorgan,
6. die Revisoren.

IV.1 Die Mitgliederversammlung

Art. 13 Die MV ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist befugt, über alle Belange des VMP zu verhandeln und zu beschliessen.

Art. 14 Pro Semester findet eine ordentliche MV statt. Anträge müssen bis drei Tage vor der MV eingereicht werden.

Art. 15 MVs müssen eine Woche vorher im Publikationsorgan oder per E-Mail mit Angabe der Traktanden bekannt gegeben werden.

Art. 16 ² Eine ausserordentliche MV ist einzuberufen, wenn:

1. 2.5 % aller stimmberechtigten Mitglieder,
2. die Revisoren,
3. das absolute Vorstandsmeer oder
4. der Fachvereinsrat des VSETH

jeweils unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte dies schriftlich verlangen.

Art. 17 Aktivmitglieder haben Diskussions-, Antrags-, Stimm-, sowie aktives und passives Wahlrecht. Passivmitglieder haben Diskussions- sowie passives Wahlrecht im Rahmen der VSETH Statuten Art. 13. Ehrenmitglieder haben Diskussionsrecht.

Art. 18 Das Präsidium leitet die MV, sorgt für Zucht und Ordnung und bestimmt im Verhinderungsfall eine Stellvertretung.

Art. 19 Ordentliche MVs sind immer beschlussfähig. Ausserordentliche MVs sind beschlussfähig, wenn 2.5 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Art. 20 Es gelten Wahl- und Stimmmodus sowie die Regelungen zu Ordnungsanträgen gemäss dem MR-Reglement des VSETH.

Art. 21 Die ordentliche MV befindet über

1. die Wahl des Vorstands,
2. die Genehmigung des Budgets des Folgejahres (im Herbstsemester) bzw. allfällige Budgetänderungen des laufenden Jahres (im Frühjahrssemester),
3. die Genehmigung der Rechnung des Vorjahres (im Frühjahrssemester) bzw. der Zwischenrechnung der ersten sechs Monate des laufenden Jahres (im Herbstsemester),
4. die Entlastung des Vorstandes,
5. die Wahl der Vertretungen,
6. die Wahl der Revisoren.

IV.2 Der Vorstand

Art. 22 Vorstandsmitglieder sind

1. das Präsidium,
2. die Quästur,
3. ein bis maximal 10 weitere Vorstandsmitglieder.

²In der Fassung gemäss Beschluss der MV am 2. März 2020, Traktandum III. A.3

Art. 23 Alle Vorstandsmitglieder müssen eine Basisprüfung oder eine äquivalente Studienleistung bestanden haben.

Art. 24 Der Vorstand leitet den Verein, berät über alle Geschäfte, stellt Anträge an der MV und vollzieht gefasste Beschlüsse.

Art. 25 Der Vorstand trifft sich zu regelmässigen Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er führt über die Beschlüsse und die wichtigen Vereinsgeschäfte Protokoll. Beschlüsse in Sitzungen benötigen ein einfaches Mehr. In dringenden Fällen ist eine Beschlussfassung mit einem absoluten Mehr des Vorstandes auf dem Zirkularweg möglich.

Art. 26 Der Vorstand darf über Ausgaben ausserhalb des Budgets bis zu CHF 5000.- pro Semester selbst entscheiden. Dazu muss der Quästor anwesend sein. Ist er nicht anwesend, ist der Maximalbetrag auf CHF 500.- pro Sitzung festgelegt. In jedem Fall ist das absolute Mehr des Vorstandes nötig, um die Ausgaben zu bewilligen.

Art. 27 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Das Präsidium ist die offizielle Vertretung des Vereins. Bei allen Abstimmungen hat das Präsidium den Stichtscheid. Das Präsidium erstellt Pflichtenhefte für die Vorstandsmitglieder.
2. Die Quästur verwaltet die Finanzen des Vereins und erstellt die Jahres- bzw. Zwischenrechnung sowie das Budget bzw. allfällige Budgetänderungen (vgl. Art. 20) zuhanden der MV.
3. Die weiteren Vorstandsmitglieder organisieren sich gemäss der Pflichtenhefte selbst. Sie sind verpflichtet, an der MV teilzunehmen und dort über ihre Aktivitäten zu berichten.

Art. 28 Der Vorstand hat das Recht, zwischen zwei ordentlichen MVs provisorisch Vorstandsmitglieder aufzunehmen. Diese haben jedoch kein Stimmrecht im Vorstand und müssen spätestens an der nächsten ordentlichen MV gewählt werden.

IV.3 Die Kommissionen

Art. 29 ³

1. Kommissionen können vom Vorstand eingesetzt werden.
2. Die Rechte und Pflichten werden durch ein Kommissionsreglement festgesetzt. Dieses kann vom Vorstand geändert werden.
3. Die Leitung jeder Kommission wird vom Vorstand gewählt und an der MV bestätigt. Sie vertritt die Kommission gegenüber dem Vorstand und der MV.

³In der Fassung gemäss Beschluss der MV am 2. März 2020, Traktandum III. A.2

4. Alle Kommissionen erstellen einen kurzen Bericht über die Kommissionstätigkeit und stellen diesen an der MV vor.
5. Über die Auflösung einer Kommission entscheidet die MV mit absolutem Zweidrittel-Mehr.

IV.4 Die Vertretungen

Art. 30 Der Verein kann in andere Organisationen Vertretungen abordnen, die dort seine Interessen wahren.

Art. 31 ⁴ Die MV wählt die Studierendenvertretungen und deren Stellvertretungen

1. für die Unterrichtskommissionen (UK) Mathematik, Physik und RW des D-MATH und D-PHYS,
2. für die Departementskonferenz (DK) des D-MATH und D-PHYS,
3. für alle Notenkonferenzen (NKonf) des D-MATH und D-PHYS,
4. für den Departementsausschuss (DA) des D-PHYS.
5. Mitglieder der UK Mathematik und UK Physik sind automatisch Mitglieder der gemeinsamen Unterrichtskommission (GemUK).

Art. 32 Die MR-Delegation des VMP sowie dessen Stellvertretungen werden von der MV gewählt.

Art. 33 ⁵

1. Die Fachvereinsrat-Delegation (FR) des VMP sowie dessen Stellvertretung werden aus dem Vorstand von der MV gewählt.
2. Alle weiteren Vorstände sind ex officio Mitglieder des FR.
3. Die MV kann weitere VMP-Mitglieder als Mitglieder des FR wählen.

Art. 34 Stehen zu wenig Stellvertretungen zu Verfügung, ist der Vorstand berechtigt, die vakanten Stellen nach eigener Wahl zu besetzen.

Art. 35 Für hier nicht aufgeführte Vertretungen ist der Vorstand berechtigt, Vertretungen einzusetzen.

IV.5 Das Publikationsorgan

Art. 36 Der Verein gibt regelmässig sein Publikationsorgan, den Vereinsanzeiger der Mathematik- und Physikstudierenden an der ETHZ, abgekürzt VAMP, heraus. Er informiert über Anlässe des Vereins, Beschlüsse des Vorstandes und der MV sowie sonstiges Aktuelles. Für den Inhalt ist die VAMP-Kommission verantwortlich.

⁴In der Fassung gemäss Beschluss der MV am 1. März 2021, Traktandum 15

⁵In der Fassung gemäss Beschluss der MV am 1. März 2021, Traktandum 15

IV.6 Die Revisoren

Art. 37 Die MV wählt 2 Revisoren und einen Ersatzrevisor. Diese Personen dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder im Vorstand des VMP sein. Sie prüfen vor jeder ordentlichen MV die Buchhaltung des VMP und erstatten an der MV Bericht.

V Finanzen

Art. 38 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Semesterbeiträgen des VSETH gemäss dem Finanzreglement des VSETH, den Einnahmen an Anlässen des VMP, Sponsoring- und Werbeeinnahmen, Zinsen des Vereinsvermögens und ausserordentlichen Einnahmen.

Art. 39 ⁶

1. Der Eventkostendeckel deckt unvorhergesehene und nicht spezifisch im ordentlichen Budget veranschlagte Erträge und Aufwände. Er ist gedacht für Veranstaltungen für VMP-Mitglieder.
2. Antragsberechtigt sind alle VMP-Mitglieder.
3. In jedem Fall ist das absolute Mehr des Vorstandes nötig, um die Ausgaben zu bewilligen.
4. Die Erträge und Aufwände des Kostendeckels werden jährlich durch die MV festgelegt. Die Festlegung kann zusammen mit dem Budget erfolgen. Der festgelegte Aufwand und Ertrag darf höchstens 5% des ordentlich budgetierten Umsatzes betragen.
5. Pro Geschäft können vom Vorstand maximal je CHF 500.- Aufwand und Ertrag ohne Anwesenheit der Quästur gesprochen werden. Ist die Quästur anwesend, können pro Geschäft bis zu je CHF 2000.- Einnahmen und Ausgaben gesprochen werden.
6. Die gesprochenen Beträge werden in der in Anspruch nehmenden Kostenstelle verbucht und sind Teil der Präsentation der Jahresrechnung.
7. Mindestanforderungen an einen Antrag sind ein vorhandenes Budget und eine Beschreibung des geplanten Vorhabens.

Art. 40 ⁷ Die Ausgaben des Vereins bestehen aus den Unkosten der Vereinsgeschäfte und den ausserordentlichen Ausgaben, die vom Vorstand gemäss Art. 26 und Art. 39 oder von der MV beschlossen wurden.

Art. 41 Für Verbindlichkeiten des VMP haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 42 ⁸ Grundsätzlich ist jedes Vorstandsmitglied zusammen mit dem Präsidium oder der Quästur zu Zweien zeichnungsberechtigt. Der gesamte Vorstand ist über geleistete Zeichnungen zu informieren.

⁶Eingefügt auf Beschluss der MV am 2. März 2020, Traktandum III. A.5

⁷In der Fassung gemäss Beschluss der MV am 2. März 2020, Traktandum III. A.5

⁸Eingefügt auf Beschluss der MV am 2. März 2020, Traktandum III. A.4

VI Statutenrevision, Auflösung

Art. 43 Eine Statutenrevision kann anlässlich einer MV mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Art. 44 Über einen Antrag zur Auflösung des Vereins entscheidet die Zweidrittelmehrheit aller Aktivmitglieder anlässlich einer MV. Dieser Antrag wird dem MR vorgelegt. Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen dem VSETH zu treuhänderischen Zwecken übergeben, bis sich wieder eine Vereinigung mit dem selben Zweck bildet.

VII Schlussbestimmungen

Art. 45 Im übrigen gelten die Artikel der VSETH-Statuten, welche die Fachvereine betreffen. Diese gelangen auch sinngemäss zur Anwendung, wenn die vorliegenden Statuten keine besonderen Bestimmungen erhalten oder den VSETH-Statuten widersprechen.

Art. 46 Die vorliegenden Statuten wurden am 03.10.2019 einer Revision unterzogen. Sie ersetzen die Statuten vom 24.02.2019 und treten am 04.10.2019 in Kraft.